

Abgabe von Brennspiritus.

N. Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Die Sperrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) hat Kostände herborgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spirituszentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspiritus zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 25 Hundertteile des früheren Verbrauches von den einzelnen Bezugskreisen der Großfabrikenstellen der Spirituszentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreise von 55 Pfg. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreise von 1.50 M. für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben, und denen ein Ersatzmittel, wie Elektrizität oder Gas, nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfes von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen. Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preise gegen Marken in beschränktem Umfange auszugebende Flaschenspiritus nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mitwirkung der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. In Bezirken oder Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspiritus für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen. Die Großvertriebsstellen der Spirituszentrale haben unter genauer Mitteilung der Einzelheiten an die oben genannten Verwaltungen mit der Erklärung heranzutreten, daß sie bereit seien, Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spirituszentrale abzugeben, und um Aufhebung zu ersuchen, ob und von welchem Zeitpunkt ab die Verwaltungen für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wollen. Die Spirituszentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennspiritus lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittlung ihrer Großbetriebsstellen in einer dem angemeldeten Bedarf und der zur Verfügung stehenden Branntweinnengen entsprechenden Zahl den an der Abgabe von solchem Flaschenspiritus teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken ihrerseits mit einem Amtsstempel zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarken ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Gemeinden zum Bezuge von Brennspiritus berechtigen. Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die bezeichneten Verwaltungen unter Berücksichtigung der oben mitgeteilten Zwecke, für die der Spiritus bestimmt ist. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt abgegeben werden. Die Abgabe des Flaschenspiritus soll durch Kleinhändler erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mengen kann aber auch nur ein Teil der Kleinhändler, die bisher Brennspiritus in Flaschen abgesetzt haben, zu dem Vertrieb herangezogen werden. Die Auswahl der zum Vertriebe des Flaschenspiritus nach örtlicher Lage, Geschäftsart usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einvernehmen der Verwaltungen und Großvertriebsstellen der Spirituszentrale zu erfolgen.

Der Absatz von Flaschenspiritus zum Preise von 1.50 M. für die Flasche soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Gesichtspunkten erfolgenden Markenzuteilung nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennspiritus zu versehen. Der Preis mußte hoch gesetzt werden, um den Verbrauch dieser Art, für den nur 5 Hundertteile des früheren Verbrauchs zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Die Spirituszentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihren Betrieben verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennspiritus gleichfalls in Flaschen von einem Liter Inhalt zum Preise von 55 Pfg. unter folgenden Bedingungen überläßt:

a) Die Ueberlassung erfolgt gegen Marken, die die Spirituszentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinden, Behörden usw.) durch Vermittlung ihrer Vertrauensstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat aushändigt.

b) Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherige Bezugsquelle zu wenden.